

(Übersetzung)

## Konvention über die Weltorganisation für Meteorologie

Um die meteorologische Tätigkeit in der Welt zu koordinieren, zu vereinheitlichen und zu verbessern und um einen wirksamen internationalen Austausch meteorologischer Informationen zur Unterstützung des menschlichen Schaffens zu fördern, kommen die Vertragsstaaten wie folgt überein:

### Teil I

#### Gründung

#### Artikel 1

Die Weltorganisation für Meteorologie (im folgenden als „Organisation“ bezeichnet) wird hiermit gegründet.

### Teil II

#### Artikel 2

#### Ziele

Ziel der Organisation ist es,

- a) eine weltumspannende Zusammenarbeit bei der Errichtung von Stationsnetzen zur Durchführung meteorologischer Beobachtungen oder anderer die Meteorologie berührender geophysikalischer Beobachtungen zu erleichtern sowie die Errichtung und den Betrieb meteorologischer Zentren zu fördern, die mit der Bereitstellung meteorologischer Dienste beauftragt sind;
- b) die Errichtung und den Betrieb von Systemen zum schnellen Austausch von Wetterinformationen zu fördern;
- c) die Standardisierung der meteorologischen Beobachtungen zu fördern und die einheitliche Veröffentlichung von Beobachtungen und Statistiken zu gewährleisten;
- d) die Anwendung der Meteorologie auf Luftfahrt, Schifffahrt, wasserwirtschaftliche Probleme, Landwirtschaft und andere Tätigkeitsgebiete des Menschen zu fördern und
- e) die meteorologische Forschung und Ausbildung zu fördern und deren internationale Aspekte koordinieren zu helfen.

### Teil III

#### Mitgliedschaft

#### Artikel 3

#### Mitglieder

Mitglied der Organisation kann nach dem in dieser Konvention festgelegten Verfahren werden:

- a) Im Anhang I aufgeführte Staaten, die auf der am 22. September 1947 in Washington, D. C., zusammengetretenen Direktoren-Konferenz der Internationalen Meteorologischen Organisation vertreten waren, die diese Konvention unterzeichnen und gemäß Artikel 32 ratifizieren oder ihr gemäß Artikel 33 beitreten;
- b) Mitglieder der Vereinten Nationen, die einen meteorologischen Dienst unterhalten, indem sie dieser Konvention gemäß Artikel 33 beitreten;
- c) Nicht im Anhang I aufgeführte und den Vereinten Nationen nicht angehörende Staaten, die für die Wahrnehmung ihrer internationalen Beziehungen voll verantwortlich sind und einen meteorologischen Dienst unterhalten, wenn sie nach Einreichung eines Antrages auf Mitgliedschaft beim Sekretariat der Organisation und nach Zustimmung zu diesem Antrag durch zwei Drittel der unter den Buchstaben a), b) und c) dieses Artikels bezeichneten Mitglieder der Organisation dieser Konvention gemäß Artikel 33 beitreten;

- d) Gebiete oder Gruppen von Gebieten, die einen eigenen meteorologischen Dienst unterhalten und im Anhang II aufgeführt sind, wenn diese Konvention gemäß Artikel 34 Buchstabe a) in ihrem Namen von dem Staat oder den Staaten angewendet wird, die für ihre internationalen Beziehungen verantwortlich sind, sofern diese Staaten auf der am 22. September 1947 in Washington, D. C., zusammengetretenen Direktoren-Konferenz der Internationalen Meteorologischen Organisation vertreten waren und im Anhang I aufgeführt sind;
  - e) Nicht im Anhang II aufgeführte Gebiete oder Gruppen von Gebieten, die einen eigenen meteorologischen Dienst unterhalten, aber für die Wahrnehmung ihrer internationalen Beziehungen nicht selbst verantwortlich sind und in deren Namen diese Konvention gemäß Artikel 34 Buchstabe b) angewendet wird, wenn der Antrag auf Mitgliedschaft durch das Mitglied gestellt wird, das für ihre internationalen Beziehungen verantwortlich ist und die Zustimmung von zwei Dritteln der unter den Buchstaben a), b) und c) dieses Artikels bezeichneten Mitglieder der Organisation findet;
  - f) Treuhandgebiete oder Gruppen von Treuhandgebieten, die einen eigenen meteorologischen Dienst unterhalten und durch die Vereinten Nationen verwaltet werden, wenn die Vereinten Nationen diese Konvention gemäß Artikel 34 auf sie anwenden.
- In jedem Antrag auf Mitgliedschaft in der Organisation ist anzugeben, nach welchem Buchstaben dieses Artikels die Mitgliedschaft beantragt wird.

### Teil IV

#### Organisation

#### Artikel 4

- a) Die Organisation besteht aus
  1. dem Meteorologischen Weltkongreß (im folgenden als „Kongreß“ bezeichnet);
  2. dem Exekutiv-Komitee;
  3. den regionalen meteorologischen Vereinigungen (im folgenden als „Regional-Vereinigungen“ bezeichnet);
  4. den Technischen Kommissionen;
  5. dem Sekretariat.
- b) Die Organisation hat einen Präsidenten und drei Vizepräsidenten, die zugleich Präsident und Vizepräsidenten des Kongresses und des Exekutivkomitees sind.

#### Artikel 5

Über die Tätigkeit der Organisation und ihre Geschäftsführung beschließen die Mitglieder der Organisation:

- a) Diese Beschlüsse werden in der Regel von dem zu einer Tagung zusammengetretenen Kongreß gefaßt;
- b) Außer in Angelegenheiten, für die nach der Konvention die Beschlußfassung dem Kongreß vorbehalten ist, können die Mitglieder jedoch auch auf dem Korrespondenzwege beschließen, wenn zwischen den Tagungen des Kongresses dringende Maßnahmen erforderlich sind. Auf diesem Wege wird abgestimmt, wenn der Generalsekretär einen entsprechenden Antrag der Mehrheit der Mitglieder der Organisation erhalten hat oder das Exekutivkomitee dies beschließt.

Solche Abstimmungen werden im Einklang mit den Artikeln 11 und 12 der Konvention und mit den allgemeinen Richtlinien (im folgenden als „Richtlinien“ bezeichnet) durchgeführt.

### Teil V

#### Beamte der Organisation und Mitglieder des Exekutivkomitees

#### Artikel 6

- a) Als Präsident und Vizepräsidenten der Organisation, als Präsident und Vizepräsident der Regionalvereinigungen